

**Zeitschrift:** Schweizer Schule  
**Herausgeber:** Christlicher Lehrer- und Erzieherverein der Schweiz  
**Band:** 5 (1919)  
**Heft:** 36

## Titelseiten

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 14.03.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

# Schweizer-Schule

Wochenblatt der katholischen Schulvereinigungen der Schweiz.

Der „Pädagogischen Blätter“ 26. Jahrgang.

Sür die  
Schriftleitung des Wochenblattes:

J. Trogler, Prof., Luzern, Willenstr. 14

Beilagen zur Schweizer-Schule:

Volksschule — Mittelschule

Die Lehrerin

Druck und Versand durch die Geschäftsstelle  
Eberle & Rickenbach, Einsiedeln.

Insertatenannahme  
durch die Publicitas A.-G., Luzern.

Jahrespreis Fr. 7.50 — bei der Post bestellt Fr. 7.70  
(Cheq IX 0,197) (Ausland Portozuschlag).

Preis der 32 mm breiten Colonelzeile 25 Rp.

**Inhalt:** Nochmals „Kirche und Schulaufsicht“. — Schulberichte. — Schulnachrichten. — Stellennachweis. — Preßfonds. — Lehrerexerzitien. — Konferenzchronik — Inserate.

**Beilage:** Volksschule Nr. 17.

## Nochmals „Kirche und Schulaufsicht“.

(Vergl. Nr. 33 der Schweizer-Schule“.)

Die „Schweizer-Schule“ brachte in Nr. 33 einen Artikel über „Kirche und Schulaufsicht“ aus der Broschüre von Viktor Dugger S. J. „Um die christliche Schule“ (3. Heft der Flugchriften der „Stimmen der Zeit“, Herdersche Verlagsbuchhandlung, Freiburg i. Br. 1919).

Diese Broschüre erschien mit Druckerlaubnis des bischöflichen Generalvikars von Freiburg i. Br. und wurde wohl in vielen tausend Exemplaren von den katholischen Buchhandlungen — auch in der Schweiz und besonders in Geistlichen- und Lehrerkreisen — vertrieben, zumal viele katholische Zeitungen ihr den Weg geebnet hatten. So schrieb z. B. die „Schildwache“ vom 26. April 1919 darüber: „Eine kurze brauchbare Zusammenfassung der Forderungen, welche die Kirche an die Schule stellt“. Auf katholischer Seite erhob niemand gegen die darin vertretenen Anschauungen Einspruch, bis, wie die „Schw. A.-Z.“ schreibt, obiger Ausschnitt „ausgerechnet in der Schweizer-Schule Aufnahme gefunden hat.“ Jetzt erst regten sich die Geister, auch in mehreren Zuschriften an die Schriftleitung und zwar bezeichnete man deren (der Schriftleitung) Vorgehen als „einen unverdienten Faustschlag ins Angesicht der katholischen Geistlichkeit“, als „eine

scharfe Affront gegen die geistlichen Schulinspektoren“, als ein Unterfangen, „um die Geistlichkeit aus der Schule zu verdrängen“, das „in weiten Kreisen des Klerus tiefste Empörung wachgerufen habe“.

Ich darf mit gutem Gewissen sagen, daß mir nichts ferner lag und liegt, als alle diese Interpretationen aus dem Artikel herauslesen wollen, und daß meine bisherige Wirksamkeit an der „Schw.-Sch.“ auch nie den geringsten Anlaß zu solchen Vermutungen gegeben hat. Die in der Broschüre vertretenen Ansichten mögen allerdings mehr deutsche als schweizerische Verhältnisse berücksichtigt haben, wenn sie überhaupt aus der Praxis und nicht bloß aus theoretischen Erwägungen herausgewachsen sind. Wenn sie für unsere Verhältnisse nicht zutreffen, so hätte man in Kreisen des Klerus schon damals darauf aufmerksam machen sollen, als die Flugchrift ihre Wanderung durch die Schweiz antrat. Die Entschuldigung, man habe den Inhalt derselben nicht gekannt, dürfte kaum stichhaltig sein, es wäre denn, man wollte eine Unterlassungssünde entschuldigen. Aus diesem Stillschweigen konnte man aber schließen, auch unsere Geistlichkeit sei mit den Ausführungen P. Duggers einverstanden, folglich dürften sie